

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Jens Maier, Stephan Brandner, Roman Johannes Reusch, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Petr Bystron, Siegbert Droese, Dietmar Friedhoff, Dr. Götz Frömming, Franziska Gminder, Wilhelm von Gottberg, Mariana Iris Harder-Kühnel, Dr. Roland Hartwig, Udo Theodor Hemmelgarn, Martin Hess, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Stefan Keuter, Jörn König, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft, Rüdiger Lucassen, Frank Magnitz, Dr. Lothar Maier, Andreas Mrosek, Sebastian Münzenmaier, Jan Ralf Nolte, Ulrich Oehme, Gerold Otten, Frank Pasemann, Tobias Matthias Peterka, Paul Viktor Podolay, Martin Reichardt, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, René Springer, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit für Zwangsvollstreckungen in Forderungen und andere Vermögenswerte auf Gerichtsvollzieher

A. Problem

Die Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen aufgrund eines zivilprozessualen Titels ist die Aufgabe des Gerichtsvollziehers. Entschieden sich ein Gläubiger für eine Pfändung in eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht, ist hierfür gemäß § 828 Absatz 1 in Verbindung mit § 764 Absatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) das örtlich zuständige Amtsgericht als Vollstreckungsgericht anzurufen. Die Durchführung einer Zwangsvollstreckung in eine Forderung oder ein „anderes Vermögensrecht“ obliegt in diesen Fällen einem nach § 3 Nummer 3a in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 17 Satz 1 des Rechtspflegergesetzes (RPflG) funktional zuständigen Rechtspfleger. Die Zustellung des zu erlassenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zur Pfändung einer Geldforderung erfolgt im Regelfall wiederum durch einen Gerichtsvollzieher (§ 829 Absatz 2 Satz 1 ZPO).

Die unterschiedliche Zuständigkeit für die Pfändung in körperliche Sachen sowie für die Pfändung in eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht bedeutet für unerfahrene Gläubiger einen Mehraufwand. Sie müssen sich zunächst informieren, welche Pfändungsart für sie die günstigere ist und an wen sie sich wenden müssen. Im Falle der Pfändung einer Geldforderung kommt hinzu, dass sich der Gläubiger sowohl der Leistungen eines Rechtspflegers am Amtsgericht wie der Leistungen eines Gerichtsvollziehers für die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bedienen muss. Diese Trennung der Zuständigkeiten verschlingt Zeit und Aufwand.

Hinzu kommt, dass die Ausbildung von Gerichtsvollziehern inzwischen einen strukturellen Wandel erlebt. Die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen bietet seit dem Jahr 2016 für angehende Gerichtsvollzieher ein akademisches Bachelorstudium mit einem Abschluss als Gerichtsvollzieher/-in (LL.B.) an. Voraussetzung für die Studienzulassung ist mindestens die Fachhochschulreife. Die Studiendauer beträgt drei Jahre. Mit der erfolgreichen Ableistung des Vorbereitungsdienstes einschließlich des Bestehens der Bachelorprüfung wird die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Gerichtsvollzieherdienstes erlangt (§§ 1 und 2 der baden-württembergischen Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Gerichtsvollzieherdienstes). Der Umfang dieses Studiums steht dem Studiumumfang eines Rechtspflegers in nichts nach. Eine Beschränkung der Zuständigkeiten baden-württembergischer Gerichtsvollzieher auf die tradierten Aufgaben wird ihrer Qualifikation nicht gerecht.

B. Lösung

Den Ländern wird das Recht eingeräumt, abweichend von § 3 Nummer 3a in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 17 des Rechtspflegergesetzes die Zuständigkeit für die Geschäfte im Zwangsvollstreckungsverfahren nach dem Achten Buch der Zivilprozessordnung, welche von einem Vollstreckungsgericht zu erledigen sind, auf den Gerichtsvollzieher zu übertragen.

C. Alternativen

Man könnte alternativ die geltende Rechtslage unverändert belassen. Jedoch ist dies mit einem fortdauernden Mehraufwand für Gläubiger verbunden und vergeudet das qualifizierte Arbeitspotential von Gerichtsvollziehern.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Wurden nicht erörtert.

Entwurf eines Gesetzes zur landesrechtlichen Übertragung der Zuständigkeit für Zwangsvollstreckungen in Forderungen und andere Vermögenswerte auf Gerichtsvollzieher

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Nach § 37 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, 2014 I S. 46), das zuletzt durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Gerichtsvollzieher

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass im Bereich des jeweiligen Landes die Geschäfte im Zwangsvollstreckungsverfahren nach dem Achten Buch, Abschnitt 2, Titel 2, Untertitel 3 der Zivilprozessordnung, soweit sie von dem Vollstreckungsgericht zu erledigen sind, abweichend von § 3 Nummer 3a) in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nr. 17 Satz 1 von einem Gerichtsvollzieher wahrgenommen werden können. Das Landesgesetz hat festzulegen, ob mit seinem Inkrafttreten die Zuständigkeit des Rechtspflegers für diese Geschäfte innerhalb des jeweiligen Landes aufgehoben oder beibehalten wird. Es soll eine Beschränkung der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers auf seinen Gerichtsvollzieherbezirk vorsehen und kann die Übertragung der Zuständigkeit vom Vorliegen bestimmter Erfahrungs- oder Ausbildungsvoraussetzungen bei dem Gerichtsvollzieher abhängig machen. Tritt das Landesgesetz in Kraft, so finden die für Rechtspfleger geltenden §§ 5 bis 7 auf Gerichtsvollzieher entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. September 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen aufgrund eines zivilprozessualen Titels ist die Aufgabe des Gerichtsvollziehers. Entscheidet sich ein Gläubiger abweichend hiervon für eine Pfändung in eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht, ist hierfür gemäß § 828 Absatz 1 in Verbindung mit § 764 Absatz 1 und 2 ZPO das örtlich zuständige Amtsgericht als Vollstreckungsgericht anzurufen. Die Durchführung einer Zwangsvollstreckung in eine Forderung oder ein „anderes Vermögensrecht“ obliegt in diesen Fällen einem nach § 3 Nr. 3 a) in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 17 Satz 1 RPflG funktional zuständigen Rechtspfleger. Die Zustellung des zu erlassenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zur Pfändung einer Geldforderung erfolgt im Regelfall wiederum durch einen Gerichtsvollzieher (§ 829 Absatz 2 Satz 1 ZPO).

Die unterschiedliche Zuständigkeit für die Pfändung in körperliche Sachen sowie für die Pfändung in eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht bedeutet für unerfahrene Gläubiger einen Mehraufwand. Sie müssen sich zunächst informieren, welche Pfändungsart für sie die günstigere ist und an wen sie sich wenden müssen. Im Falle der Pfändung einer Geldforderung kommt hinzu, dass sich der Gläubiger sowohl der Leistungen eines Rechtspflegers am Amtsgericht wie der Leistungen eines Gerichtsvollziehers für die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bedienen muss. Diese Trennung der Zuständigkeiten verschlingt Zeit und Aufwand.

Hinzu kommt, dass die Ausbildung von Gerichtsvollziehern inzwischen einen strukturellen Wandel erlebt. Die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen bietet seit dem Jahr 2016 für angehende Gerichtsvollzieher ein akademisches Bachelorstudium mit einem Abschluss als Gerichtsvollzieher/-in (LL.B.) an. Voraussetzung für die Studienzulassung ist mindestens die Fachhochschulreife. Die Studiendauer beträgt drei Jahre. Mit der erfolgreichen Ableistung des Vorbereitungsdienstes einschließlich des Bestehens der Bachelorprüfung wird die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Gerichtsvollzieherdienstes erlangt (§§ 1 und 2 der baden-württembergischen Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Gerichtsvollzieherdienstes). Der Umfang dieses Studiums steht dem Studienumfang eines Rechtspflegers in nichts nach. Eine Beschränkung der Zuständigkeiten baden-württembergischer Gerichtsvollzieher auf ihre tradierten Aufgaben wird ihrer Qualifikation nicht gerecht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Den Ländern wird das Recht eingeräumt, abweichend von der bisherigen Regelung in § 3 Nr. 3 a) in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 17 Satz 1 des Rechtspflegergesetzes die Zuständigkeit für Zwangsvollstreckungen in Forderungen oder andere Vermögensrechte auf die Gerichtsvollzieher zu übertragen. Den Ländern wird hierdurch ein erheblicher Gestaltungsspielraum zur Verfügung gestellt. Diese Verlagerung auf die Länder bietet sich an, da die Länder ebenso den Ausbildungsinhalt für angehende Gerichtsvollzieher bestimmen können. Auf die Art steht es den Ländern frei, zu entscheiden, ob sie dem Beispiel Baden-Württembergs folgend eine akademische Laufbahnausbildung für Gerichtsvollzieher einführen und diese Gerichtsvollzieher mit einem Geschäft im Zwangsvollstreckungsverfahren, welches bisher dem Rechtspfleger zugewiesen ist, betrauen wollen, soweit dieses Geschäft von einem Vollstreckungsgericht zu erledigen ist. Die Länder wissen selbst am besten, ob ihre Justiz mit den bestehenden Aufgaben überlastet und ob eine Verlagerung von Aufgaben auf Gerichtsvollzieher geboten ist. Diese Lösung verdient gegenüber einer bundeseinheitlichen Regelung den Vorzug, weil Ländern auf diese Weise ermöglicht wird, ohne Mitwirkung des Bundes auf die landesspezifische Arbeitsbelastung ihrer Justiz zu reagieren. Ein weiterer Vorteil dieser Öffnungsklausel besteht darin, dass im Falle von deren Umsetzung das Betreiben einer Zwangsvollstreckung für Gläubiger deutlich erleichtert wird. Ihr zentraler Ansprechpartner für die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte im Sinne der §§ 828 bis 863 ZPO würde der Gerichtsvollzieher. Dies spart für sie Zeit und Mühe.

III. Alternativen

Es gibt keine geeigneten Alternativen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Gesetzentwurf stützt sich auf den Kompetenztitel der Artikel 72 Absatz 1 und 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Die Länder erhalten eine größere Autonomie. Es wird ihnen erleichtert, ihre Justiz zu entlasten. Gerichtsvollzieher können erweiterte Kompetenzen übertragen werden. Hierdurch kann ein Gleichklang von Ausbildung und Tätigkeit der Gerichtsvollzieher erleichtert werden.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

(Einfügung von § 37a des Rechtspflegergesetzes)

Den Ländern wird das Recht eingeräumt, die Zuständigkeit für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen nach dem Achten Buch, Abschnitt 2, Titel 2, Untertitel 3 der Zivilprozessordnung, welche dem Vollstreckungsgericht zugewiesen sind, auf Gerichtsvollzieher zu übertragen. Dies umfasst die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte im Sinne der §§ 828 bis 863 der Zivilprozessordnung. Es steht den Ländern aufgrund der Öffnungsklausel frei, festzulegen, ob sie die Zuständigkeit zur Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte weiterhin zusätzlich bei den Rechtspflegern belassen möchten oder vollständig auf Gerichtsvollzieher übertragen. Ebenso geht mit dem Entwurf keine Verpflichtung der Länder zum Erlass einer entsprechenden Regelung einher. Die Inhaltsvorgabe in Bezug auf ein entsprechendes Landesgesetz ist sachdienlich, weil die Bürger ein Interesse an einer eindeutigen Zuständigkeitsregelung haben. Die Beschränkung der Zuständigkeit eines Gerichtsvollziehers auf seinen Gerichtsvollzieherbezirk ist ebenfalls geboten, um flächendeckend genügend Gerichtsvollzieher vorzuhalten. Ebenso ermöglicht der Entwurf es den Ländern, nur bestimmten Gerichtsvollziehern, also etwa solchen mit einem akademischen Abschluss nach baden-württembergischen Vorbild oder solchen mit mehrjähriger Berufserfahrung die Forderungspfändung zu übertragen. Die Verfahrensvorschriften der Zivilprozessordnung zur Forderungspfändung bleiben unberührt. Für die Schuldner soll eine Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögenswerte durch einen Gerichtsvollzieher in gleicher Weise erfolgen wie durch ein Vollstreckungsgericht. Soweit das Landesgesetz in Kraft tritt, gelten die §§ 5 bis 7 des Rechtspflegergesetzes zur Mitwirkung eines Richters zugunsten von Rechtspflegern in entsprechender Anwendung zugunsten von Gerichtsvollziehern.

Zu Artikel 2

(Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

